

Sicherheitsausstattung eines Fahrrads nach StVZO

Aktive Beleuchtung (§67)

- ① Scheinwerfer
- ② Rücklicht
- ③ Dynamo (Naben- oder Seitenläufer-)
Darf seit 2013 entfallen, wenn straßenzugelassene Akku-Beleuchtung verwendet wird.

Passive Beleuchtung (§67)

- ④ Front-Rückstrahler (weiß)
Darf im Scheinwerfer integriert sein.
- ⑤ zwei Heck-Rückstrahler (rot)
Darunter ein Z-Großflächenrückstrahler (siehe unten).
- ⑥ Reflexstreifen im Reifen
Alternativ: Speichenrückstrahler (orange).
- ⑦ Pedal-Rückstrahler (gelb)

Signalgerät (§64a)

- ⑧ Klingel



Woran erkennt man straßenzugelassene Beleuchtung?

Egal, ob Dynamo oder Akku: Sie muss in zehn Metern Entfernung eine Mindest-Leuchtstärke von 10 Lux haben, blendfrei für den Gegenverkehr sein (mit einer Hell/Dunkel-Grenze wie beim Pkw-Scheinwerfer) und sie darf nicht blinken.

K-Nummer und Wellenlinie kennzeichnen zugelassene Produkte (auch Rückstrahler):



zu ⑤

An diesem Zeichen erkennt man Z-Großflächenrückstrahler:

